

**Verordnung
der Sächsischen Staatsregierung
zur Änderung der Gaststättenverordnung**

Vom 27. Juni 2008

Es wird verordnet aufgrund von:

1. § 30 des Gaststättengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 7. September 2007 (BGBl. I S. 2246, 2257) geändert worden ist, sowie
2. § 155 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089, 3136) geändert worden ist:

Artikel 1

Die Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Ausführung des Gaststättengesetzes (Gaststättenverordnung – **GastVO**) vom 16. Juni 1992 (SächsGVBl. S. 295), die durch Artikel 8 der Verordnung vom 11. Dezember 2001 (SächsGVBl. S. 725, 726) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Wörter „Landratsämtern und Kreisfreien Städten als unteren Verwaltungsbehörden“ durch das Wort „Gemeinden“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Für die Ausführung des § 15 Abs. 2 der Gewerbeordnung sind die Gemeinden zuständig, soweit sich diese Bestimmung auf Gewerbebetriebe bezieht, die dem Gaststättengesetz unterliegen.“
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 werden die Wörter „unteren Verwaltungsbehörden“ durch die Wörter „Landkreise und Kreisfreien Städte“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 3 wird das Wort „Regierungspräsidien“ durch das Wort „Landesdirektionen“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „eines Regierungspräsidiums“ durch die Wörter „einer Landesdirektion“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 wird aufgehoben.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 werden die Wörter „und seines Ehegatten“ gestrichen.
3. Nach § 12 wird folgender § 13 eingefügt:

**„§ 13
Aufsicht**

- (1) Die den Gemeinden, Landkreisen und Kreisfreien Städten übertragenen Aufgaben sind Pflichtaufgaben nach Weisung. Das Weisungsrecht ist nicht beschränkt.
 - (2) Fachaufsichtsbehörden für die kreisangehörigen Gemeinden sind die Landkreise. Fachaufsichtsbehörden für die Landkreise und Kreisfreien Städte sind die Landesdirektionen. Obere Fachaufsichtsbehörde für alle Gemeinden sind die Landesdirektionen. Oberste Fachaufsichtsbehörde ist das Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit.“
4. Der bisherige § 13 wird § 14.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2008 in Kraft.

Dresden, den 27. Juni 2008

**Der Ministerpräsident
Stanislaw Tillich**

**Der Staatsminister für Wirtschaft und Arbeit
Thomas Jurk**